



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
2.6.15	§ 46 Koordination, Entscheid über Baugesuch und Baueinsprachen	4

2.6.15 § 46 Koordination, Entscheid über Baugesuch und Baueinsprachen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde holt bei der kantonalen Koordinationsstelle die erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen ein und eröffnet sie zusammen mit allfälligen Einspracheentscheiden gemeinsam mit ihrem Entscheid über das Baugesuch.

² ...

³ ...

⁴ ...

Materialien

Absatz 2, 3 und 4 (aufgehoben: 31. Dezember 2018)

Diese Anpassungen (Streichung der Abs. 2, 3 und 4) wurden vorgenommen, weil es neu eine Bestimmung für alle Fristen im PBG (§ 47a) gibt.

Stichwortverzeichnis

Baugesuch, 4

Einsprache, 4

kantonale Koordinationsstelle, 4